

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 290-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.779

Eingereicht am: 11.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.03.2018

RRB-Nr.: 511/2018 vom 09. Mai 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Überteuerte Weiterbildung

Im Kanton Bern gibt es noch immer viele Lehrerinnen oder Kindergärtnerinnen, die ihre Ausbildung gemacht haben, bevor es die HEP-BEJUNE gab. Vor einigen Jahren bot die Hochschule eine sogenannte «-2+2»-Ausbildung an, damit die Lehrerinnen und Lehrer dieser Stufen im gesamten ersten Zyklus arbeiten können, ohne lohnmässig benachteiligt zu sein. Das Ziel bestand im Übrigen darin, eine gute Unterrichtsqualität zu gewährleisten.

Einige konnten aus verschiedenen Gründen nicht an einem der drei Ausbildungsgänge teilnehmen, insbesondere jene, die bereits eine andere Ausbildung machten. Nach einer Konsultation der zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der drei Kantone und der Feststellung, dass eine nicht zu vernachlässigende potenzielle Nachfrage besteht, hat sich die Hochschule im Auftrag der Konkordatskantone damit einverstanden erklärt, eine weitere Ausbildung anzubieten, was wir begrüssen.

Gross ist hingegen die Überraschung, wenn man sieht, welchen Preis die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zu bezahlen haben: 1500 Franken pro Semester! Dieser Preis scheint uns besonders überrissen und abschreckend. Der Betrag ist doppelt so hoch wie jener früherer Weiterbildungen, die dasselbe Ziel verfolgten. Es sei zum Vergleich darauf hingewiesen, dass beispielsweise der Master of Advanced Studies (MAS) in Supervision pro Semester gleich viel kostet, dieser jedoch ganz klar zu einer beruflichen Neuorientierung führt.

Das Weiterbildungsangebot sollte finanziell tragbar sein, auch bei Kursen, die zu einer höheren Qualifikation führen, wie dies hier der Fall ist. Es ist ganz im Interesse der Schule, über hochqualifizierte Lehrkräfte zu verfügen, die ihre Kenntnisse und Kompetenzen vertiefen, um die pädagogischen Aufgaben so gut wie möglich zu erfüllen und die immer anspruchsvolleren beruflichen Herausforderungen im ersten Zyklus zu meistern. Es geht im Übrigen darum, der kantonalen Vorgabe einer erwünschten Weiterentwicklung der Basisstufe (cycle élémentaire) zu entsprechen. Dies bedeutet eine Weiterentwicklung der Qualität und ist somit eine Aufgabe, die allen Schulakteuren, nicht nur den Lehrkräften, zukommt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann die Erziehungsdirektion sagen, ob die erwähnten Zahlen zutreffen?
2. Ist sie bereit, den Lehrkräften, die diese Ausbildung absolvieren möchten, stärker entgegenzukommen?
3. Welchen Betrag hält die Erziehungsdirektion für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer qualifizierenden Weiterbildung für angemessen?
4. Glaubt die Erziehungsdirektion, dass Jahresgebühren von 3000 Franken ermutigend sind, um eine hohe Qualität des Lehrkörpers zu fördern?
5. Auf welchen Grundlagen lassen sich diese Weiterbildungskosten bemessen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Anmeldefrist läuft bereits und endet Ende Januar.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Interpellanten, dass der Weiterbildungsstudiengang « *Formation complémentaire, enseigner au cycle 1, de la 1ère à la 4ème* » (Diploma of Advanced Studies DAS) der HEP-BEJUNE der vom Kanton angestrebten Weiterentwicklung der Basisstufe (cycle élémentaire) und dem Ziel der Förderung der Qualität des Unterrichts auf dieser Schulstufe entspricht. Zu den Fragen nimmt er wie folgt Stellung:

Fragen 1. bis 4.:

Die Erziehungsdirektion übernimmt für beim Kanton Bern angestellte Lehrerinnen und Lehrer, welche sich für die Weiterbildung « *Formation complémentaire, enseigner au cycle 1, de la 1ère à la 4ème* » der HEP-BEJUNE eingeschrieben haben, die Ausbildungskosten. Er hat im dafür vorgesehenen regulären Weiterbildungsbudget die notwendigen Mittel eingestellt. Diese Weiterbildung entspricht dem Ziel des Kantons Bern, Lehrpersonen, die ihr Diplom vor der Einführung der Harnos-Grundstufe und vor der Gründung der Pädagogischen Hochschulen erworben haben, eine Weiterentwicklung ihrer Unterrichtsbefähigung für die gesamte 4jährige Grundstufe zu ermöglichen.

Frage 5.:

Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (HFKG) legt in seinem Zweckartikel 3 den Grundsatz fest, dass bei Dienstleistungs- und

Weiterbildungsangeboten von Institutionen des Hochschulbereichs Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Anbietern, namentlich aus der höheren Berufsbildung, vermieden werden sollen. Aufgrund dieses Grundsatzes sind auch die Pädagogischen Hochschulen gehalten, ihre Weiterbildungsangebote im Prinzip ohne Quersubventionierung aus ihrer Grundfinanzierung anzubieten.

Aus diesem Grund erstellt die HEP-BEJUNE für alle ihre Weiterbildungsangebote eine Vollkostenkalkulation, in welche vor allem ihre Personalkosten einfließen, aber auch kalkulatorische Zuschläge für Betriebskosten und Infrastrukturen. Die gemäss dieser internen Kalkulation der HEP-BEJUNE entstehenden Kosten für die Weiterbildung « *Formation complémentaire, enseigner au cycle 1, de la 1ère à la 4ème* » sind in der Tat nicht geringer als jene für die vom Interpellanten als Beispiel erwähnte Ausbildung MAS in Supervision.

Die Tarife für Weiterbildungsangebote der HEP-BEJUNE werden jeweils vom Strategischen Ausschuss (Comité Stratégique) der HEP-BEJUNE als oberstem Leitungsorgan der Hochschule auf Antrag des Rektorats genehmigt.

Es obliegt somit dem Strategischen Ausschuss, für jedes Weiterbildungsangebot einen angemessenen Preis festzulegen sowie dessen Selbstfinanzierungsgrad und die Höhe allfälliger Beiträge der Trägerkantone aufgrund der Weiterbildungsbedürfnisse für ihre Lehrerinnen und Lehrer.

Gegenwärtig strebt das Rektorat auf dieser Grundlage einen Eigenfinanzierungsgrad von 50% für Weiterbildungsangebote mit Abschluss (CAS, DAS, MAS) an, folglich:

1. 50% der Kosten zulasten der HEP-BEJUNE (und damit der drei Trägerkantone);
2. 50% der Kosten zulasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (die je nachdem von ihrem Arbeitgeberkanton individuelle Weiterbildungsbeiträge erhalten können).

Verteiler

- Grosser Rat